

## Information zum Thema

# **„Rollen von Luftfahrzeugen für Luftfahrzeugwarte“**

### **Einleitung**

Für Luftfahrzeugwarte ist gemäß § 125 und § 132 Zivilluftfahrt-Personalverordnung 2006 idgF (ZLPV 2006) der Erwerb einer Rollberechtigung und deren Eintragung in einen Luftfahrzeugwarrantschein geregelt. Mit dieser Berechtigung ist das Rollen auf Landflächen beziehungsweise auf Wasserflächen von Luftfahrzeugen aus eigener Kraft mit einer Luftfahrzeugwartungslizenz möglich.

Mit der [Verordnung \(EU\) Nr. 965/2012](#) vom 05.10.2012 wurde der Flugbetrieb von Luftfahrzeugen für den gesamten „EASA-Raum“ neu geregelt. In dieser Verordnung zur „**Air Operation**“ wurden die technischen sowie die operationellen Vorgaben und Verfahren, unter anderem für das Rollen von Luftfahrzeugen aus eigener Kraft auf Landflächen beziehungsweise auf Wasserflächen, neu geregelt.

Somit gilt für das Rollen von Luftfahrzeugen durch Luftfahrzeugwarte:

Für das Rollen aller Luftfahrzeuge, die nicht vom [Anhang I der Verordnung \(EU\) 2018/1139](#) erfasst sind, ist seit 25.08.2016 der Eintrag einer Rollberechtigung in einem Luftfahrzeugwarrantschein nicht mehr relevant.

Vielmehr ist seit 25.08.2016 auch im nicht-gewerblichen Bereich das Rollen von Luftfahrzeugen unter Beachtung der Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 an die „Einwilligung“ eines Betreibers oder Halters sowie die Einhaltung der in den Anhängen der Verordnung beschriebenen Voraussetzungen gebunden (vgl. dazu auch [NCC.GEN.119 und 120 oder NCO.GEN.115](#)).

Für den gewerblichen Luftverkehrsbetrieb waren diese Regelungen bereits vorher anzuwenden (vgl. dazu [CAT.GEN.MPA.124 und 125](#)).

Für Anhang I-Luftfahrzeuge sind weiterhin die Vorgaben gem. §§ 125 bzw. 132 ZLPV 2006 idgF in Bezug auf das Rollen von Luftfahrzeugen anzuwenden.

**Folgende Änderungen ergeben sich damit mit Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 für alle Luftfahrzeuge, die nicht unter den Anhang I der Verordnung (EU) 2018/1139 fallen:**

### **1) Luftfahrzeug-Halter/Betreiber (Owner/Operator)**

Die **Entscheidung, wer ein Luftfahrzeug rollen darf**, wird durch den Luftfahrzeugbetreiber bzw. Luftfahrzeughalter getroffen.

Neben Piloten können gemäß den Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 auch Personen (z.B. Luftfahrzeugwarte, aber auch sonstiges Personal) bestimmt werden, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen wie sie etwa für nicht-gewerblich betriebene Luftfahrzeuge in den Anhängen VI und VII der VO (EU) Nr. 965/2012 (vgl. NCC.GEN.119 und 120 oder NCO.GEN.115) geregelt sind und u.a. vorsehen, dass diese Personen

- eine Rollausbildung absolviert haben (welche detailliert beschrieben wird),
- eine Einweisung in den Funkverkehr nachweisen (sofern dies notwendig ist),
- eine Einweisung in die Verkehrsregeln, die Flugplatzstrukturen und Flugverkehrskontrollverfahren nachweisen,
- sowie allgemein die Standards für sicheres Rollen von Luftfahrzeugen einhalten können.

## **2) Instandhaltungsbetriebe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 Anhang I, Unterabschnitt F (Teil-M/F) oder Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 Anhang II (Teil-145)**

**Rollvorgänge mit Luftfahrzeugen in der Wartung** sind mit Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 an die **Einwilligung des Luftfahrzeugbetreibers oder Luftfahrzeughalters** gebunden.

Es sind durch das **Personal**, das die Luftfahrzeuge rollt (z.B. für einen Bodenlauf oder eine sonstige Überprüfung nach einem Wartungsereignis), die **Voraussetzungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 zu erfüllen**.

Für den Instandhaltungsbetrieb ergibt sich damit die Notwendigkeit, die Einwilligung des Luftfahrzeugbetreibers/-halters sowie die Schaffung der Voraussetzungen auf Personalseite sicherzustellen (z.B. Ausbildung, Einweisungen).

## **3) Lizenziertes, freigabeberechtigtes Personal gemäß ZLPV 2006 und Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 Anhang III (Teil-66)**

Das Rollen von Luftfahrzeugen, welche **nicht unter Anhang I** der Verordnung (EU) 2018/1139 fallen, ist unter Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 möglich. Dafür ist eine Einwilligung durch den Luftfahrzeugbetreiber bzw. Luftfahrzeughalter notwendig, sowie die Erfüllung der in den Anhängen zu Verordnung (EU) Nr. 965/2012 geforderten Voraussetzungen (siehe oben Anforderungen für nicht-gewerblichen Betrieb gemäß der Anhänge VI bzw. VII).

Eine Eintragung der Rollberechtigung in einen Luftfahrzeugwarrantschein ist damit für diese Luftfahrzeuge nicht mehr ausreichend; gleichzeitig ist sie für EASA-Luftfahrzeuge aber auch nicht mehr notwendig.